

**Inkrafttreten
der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen
Samtgemeinde Gronau (Leine) im Bereich der Stadt Gronau (Leine)**

Der Landkreis Hildesheim hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) einschließlich Begründung ohne Auflagen genehmigt.

Der Planbereich befindet sich in der Stadt Gronau (Leine) südlich der Steintorstraße und östlich der Hohlstraße.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht rechtswirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht, kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab in der Samtgemeindeverwaltung Leinebergland, Am Markt 3, Fachbereich 4 (Bauen und Planen), Zimmer 20, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten	Montag	08:30 - 12:00 Uhr
	Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Die Samtgemeinde gibt insbesondere Berufstätigen die Möglichkeit, sich nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 4 (Bauen und Planen), Tel.:05182/902 - 672, auch außerhalb der Öffnungszeiten Einblick in die Planung zu verschaffen. Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Daten im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de/Bekanntmachungen. Jedermann kann über den Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Es wird gem. § 215 BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Leinebergland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Samtgemeinde Leinebergland
Fachbereich 4 (Bauen und Planen)
Az.: 61 25 02-20/20G
Gronau (Leine), den 20.03.2019
Der Samtgemeindebürgermeister
Mertens

Flächennutzungsplan, 20. Änderung, M 1 : 5.000

